

Entwurf Geschäftsreglement der Fachkonferenz Wirtschaft, Arbeit, Haushalt der Stadt Winterthur vom März 2025

Gestützt auf Art 16 der Verordnung über die Volksschule der Stadt Winterthur vom 29. August 2022 erlässt die Konferenz aller im Bereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt tätigen Lehrpersonen der Stadt Winterthur folgendes Geschäftsreglement:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Geschäftsreglement regelt die Organisation der Fachkonferenz Wirtschaft, Arbeit, Haushalt der Stadt Winterthur, im folgenden Fachkonferenz WAH genannt.

Art. 2 Sinn und Zweck

- Vertretung der Interessen der WAH-Lehrpersonen bei Schul- und Verwaltungsbehörden,
- Wahrnehmung sämtlicher der WAH-Konferenz zustehender Mitwirkungsrechte in den Schulbehörden,
- Förderung der Meinungsbildung innerhalb der WAH-Lehrpersonen,
- Informationsaustausch über Geschäfte und Projekte im schulischen Bereich.

II. Zusammensetzung und Organisation

Art. 3 Zusammensetzung

Lehrpersonen der Stadt Winterthur, welche im Bereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt tätig sind, bilden die Fachkonferenz WAH der Stadt Winterthur.

Art. 4 Organisation

Die WAH-Konferenz ist Teil des Volksschulkonvents Winterthur. Sie organisiert sich selbst.

III. Organe der TTG-Konferenz

Art. 5 Organe

- die Vollversammlung,
- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand.

Art. 6 Vollversammlung

Die Gesamtheit der Mitglieder der WAH-Konferenz bildet die Vollversammlung.

Art. 7 Delegiertenversammlung

¹Die WAH-Lehrpersonen wählen je nach Grösse der Schuleinheit 1-3 Delegierte in die Delegiertenversammlung. Interessierte melden sich bei der Präsidentin, dem Präsidenten der WAH-Konferenz. Die Wahl kann still erfolgen. Der Vorstand ist darauf bedacht, dass alle Schuleinheiten angemessen vertreten sind. Ist eine Schuleinheit untervertreten oder stellen sich mehr Delegierte zur Verfügung als vorgesehen, findet unter den WAH-Lehrpersonen der entsprechenden Schuleinheit eine vom Vorstand der WAH-Konferenz organisierte Wahl statt.

²Die Delegierten werden alle 4 Jahre neu gewählt; und zwar im gleichen Jahr, in dem auch die Mitglieder der Schulpflege der Stadt Winterthur gewählt werden. Die Wahl kann still erfolgen.

³Delegierte gelten als gewählt bis zu ihrem Widerruf. Delegierte, welche nicht mehr als WAH-Lehrpersonen der Stadt Winterthur tätig sind, müssen zurücktreten und dies schriftlich dem Vorstand der WAH-Konferenz melden. Ist eine Schuleinheit danach untervertreten, ist der Vorstand der WAH-Konferenz um eine Nachfolge besorgt.

Art. 8 Vorstand

¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin/Präsident
- Vizepräsidentin/Vizepräsident (optional)
- Aktuarin/Aktuar

²Die Vollversammlung wählt aus ihren Mitgliedern die Präsidentin/den Präsidenten, die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten (optional), die Aktuarin/den Aktuar.

³Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

⁴Der Vorstand wird alle 4 Jahre von der Vollversammlung neu gewählt; und zwar in dem Jahr, in dem auch die Mitglieder der Schulpflege der Stadt Winterthur neu gewählt werden.

⁵Anstelle eines Vizepräsidiums kann auch ein Co-Präsidium geführt werden.

⁶Aktuarat und Vizepräsidium kann auch in Personalunion geführt werden.

IV. Obliegenheiten und Organisation

Art. 9 Obliegenheiten der Vollversammlung

¹Die Vollversammlung hat bezüglich Änderungen dieses Reglements gemäss Art. 16 das Referendumsrecht.

²Die Vollversammlung legt die Anzahl der Delegierten pro Schuleinheit fest. Der Vorstand macht einen Vorschlag. Erhebt nicht mindestens ein Zehntel der WAH-Konferenz gegen diesen Vorschlag Einspruch, gilt dieser als genehmigt.

³Abstimmungen werden auf brieflichem oder elektronischem Weg durchgeführt.

⁴Es gilt das einfache Mehr.

Art. 10 Obliegenheiten der Delegiertenversammlung

¹Die Delegiertenversammlung nimmt sämtliche Aufgaben der WAH-Konferenz wahr, soweit sie nicht in die Kompetenz der Vollversammlung fallen oder an den Vorstand delegiert werden.

²Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere:

- Wahl des Vorstandes der WAH-Konferenz,
- Vorschlag einer Fachvorsteherin, eines Fachvorstehers WAH zuhanden des Volksschulkonvents,
- Vertretung der Interessen der Lehrpersonen betreffend WAH-Anliegen bei Schul- und Verwaltungsbehörden,
- Stellungnahmen und Vernehmlassungen zu Geschäften, welche für das Fach Hauswirtschaft von besonderer Bedeutung sind, zuhanden des Volksschulkonvents,
- Wahrnehmung sämtlicher der WAH-Konferenz zustehenden Mitwirkungsrechten in den Schulbehörden,

- Antragsstellung an den Volksschulkonvent und über diesen an die Schulpflege,
- Mithilfe und Beratung bei der Organisation von städtischen Weiterbildungsveranstaltungen für die WAH-Lehrpersonen.

³Die Delegiertensammlung kann dem Vorstand die Kompetenz erteilen, einzelne Geschäfte selbständig zu erledigen.

Art. 11 Obliegenheiten des Vorstandes

¹Dem Vorstand obliegen:

- Wahrnehmung der ihm von der Delegiertenversammlung übertragenen Aufgaben,
- Vorschlag unterbreiten zuhanden der Vollversammlung bezüglich der Anzahl Delegierten pro Schulhausteam,
- Organisieren von Wahlen in den Schulhausteams, sofern ein Team in der Delegiertenversammlung untervertreten ist oder sich mehr Delegierte zur Verfügung stellen als vorgesehen,
- Gewährleistung der Kommunikation zwischen Lehrerschaft, Schulbehörden und Verwaltung,
- Weiterleitung in die Kompetenz des Volksschulkonvents fallende Geschäfte,
- Vorbereitung der Sitzungen und Geschäfte der Vollversammlung,
- Vertretung der WAH-Konferenz gegen aussen,
- Information der WAH-Lehrpersonen über die Geschäfte der Schulbehörden und anderer Konvente,
- Erledigung der administrativen Aufgaben.

²Der Vorstand erledigt von sich aus dringende, in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallende Geschäfte. Als dringlich gelten insbesondere Geschäfte, bei denen durch zeitlichen Aufschub nicht korrigierbare Konsequenzen eintreten können, wie z.B. Beschlüsse über Delegation von Lehrpersonenvertretungen. Die dringlichen Beschlüsse des Vorstandes werden in der nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung mitgeteilt und ins Protokoll aufgenommen.

³Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzungen von Vorstands- sowie Voll- und Delegiertenversammlung.

⁴Die Aktuarin bzw. der Aktuar führt das Protokoll der Sitzungen des Vorstandes sowie der Voll- und der Delegiertenversammlung.

⁵ Die Aktuarin/der Aktuar führt eine aktuelle Mitgliederliste der WAH-Lehrpersonen.

⁶Im Übrigen organisiert der Vorstand seine Arbeitsabläufe selbst.

Art. 12 Einberufung von Sitzungen

¹Die Vollversammlung tritt bei Bedarf, die Delegiertenversammlung mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

²Ausserordentliche Sitzungen sowie die Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten statt:

- a) sooft es die Geschäfte erfordern,
- b) auf Verlangen mindestens eines Zehntels der jeweiligen Mitglieder und
- c) auf Verlangen der zuständigen Schulbehörde.

³Die Einladungen mit Traktandenliste sollen, dringliche Fälle vorbehalten, spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei den Sitzungsteilnehmenden und dem Vorstand des Volksschulkonvents eintreffen.

⁴Der Kanzlei des Departements Schule und Sport wird zuhanden der WSP und der LB eine Einladung zugestellt.

⁵Fachpersonen können zu einzelnen Geschäften beigezogen werden; sie besitzen kein Stimmrecht.

Art. 13 Anträge

¹Jedes Mitglied der WAH-Konferenz und der Vorstand sind an die Delegiertenversammlung antragsberechtigt.

²Der Vorstand ist berechtigt, anlässlich der Versammlungen, zu eingegangenen Anträgen eine Stellungnahme abzugeben.

Art. 14 Abstimmungen und Wahlen

¹Die Delegiertenversammlung und der Vorstand der WAH-Konferenz sind beschlussfähig, wenn jeweils die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bei den Sitzungen anwesend ist.

²Es gilt das einfache Mehr.

³Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin bzw. der Präsident gestimmt hat.

⁴Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wahlen werden auf Verlangen eines Mitglieds geheim durchgeführt.

⁵Wahlen und Abstimmungen der Vollversammlung können auf schriftlichem/elektronischem Weg erfolgen. Sie gelten als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der festgesetzten Frist geantwortet hat.

Art. 15 Protokolle

¹Das schriftlich angefertigte Protokoll der Delegierten- und Vollversammlung wird allen Mitgliedern und dem Vorstand des VSK zugestellt. Ein Beschlussprotokoll oder eine Kurzzusammenfassung der Versammlung wird auf der Homepage des VSK publiziert.

²Der Kanzlei des Departements Schule und Sport wird zuhanden der WSP und der LB ein Protokoll zugestellt.

³Das Protokoll kann weiteren Interessenten von Belangen im Bereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt zugestellt werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Reglementänderungen

¹Über Änderungen dieses Reglements entscheidet die Delegiertenversammlung.

²Gegen diesen Entscheid der Delegiertenversammlung kann ein Zehntel der Mitglieder der WAH-Konferenz innert 30 Tagen das Referendum ergreifen.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das geltende Geschäftsreglement der WAH-Konferenz der Stadt Winterthur vom 7.11.2012 ausser Kraft gesetzt.

Art. 18 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist gemäss Art. 16 Abs. 2 dieses Reglements in Kraft.

Winterthur, 2. März 2025

Für die WAH-Konferenz der Stadt Winterthur:

Die Präsidentin/der Präsident:

Die Aktuarin/der Aktuar:

Lucia Fritsche

Claudia Kretzschmar

Genehmigt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom